

LG Salzburg, Beschluss vom 3.11.2000, 1 Cg 208/00f-3 – *mistelbach.at*
(nicht rechtskräftig!)

Fundstelle: nv

- 1. Bereits die unautorisierte Registrierung einer namensgleichen Domain stellt eine unbefugte Verwendung (Namensanmaßung) dar, weil die Registrierung durch den berechtigten Namensinhaber auf Grund der Einmaligkeit der im Internet vergebenen Adressen blockiert wird.**
- 2. Es ist anzunehmen, dass der Inhaber einer Vielzahl von registrierten Domains (ca 400), darunter einige Städte- und Gemeindenamen, offensichtlich den Zweck verfolgt, daraus Kapital zu schlagen, indem er die Domain-Namen den wirklich Berechtigten anbietet und dafür „Lösegeld“ verlangt.**
- 3. Die Beeinträchtigung des Namensrechtes einer Gemeinde wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie die Möglichkeit hat, einen Domain-Namen in der Toplevel-Domain "at" mit einem Zusatz auszuwählen.**

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG

Das Landesgericht Salzburg fasst in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei Stadtgemeinde Mistelbach,, vertreten durch (..), gegen die beklagten Parteien und Gegner der gefährdeten Partei 1. B***** A***** Ltd, ..., Isle of Man, Großbritannien, 2. W*** B*** W***,, Isle of Man, British Isles, wegen Unterlassung u.a. den

BESCHLUSS

Zur Sicherung des Unterlassungsanspruches der klagenden und gefährdeten Partei Stadtgemeinde Mistelbach wird den beklagten Parteien und Gegnern der gefährdeten Partei B***** A***** Ltd und 2. W*** B*** W**** bis zur rechtskräftigen Beendigung dieses Rechtsstreites aufgetragen, es ab sofort zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs den Namen „Mistelbach“ zur Kennzeichnung einer Internet-Homepage zu verwenden oder jemand anderem die Verwendung des Namens „Mistelbach“ zur Kennzeichnung einzuräumen, insbesondere durch die Verwendung des Domain-Namens „mistelbach.at“.

Die klagende und gefährdete Partei hat ihre Kosten vorläufig selbst zu tragen

Begründung

Das Tatsachenvorbringen der klagenden und gefährdeten Partei (in der Folge kurz genannt: Klägerin) zur Begründung ihres Provisorialantrages ergibt sich aus der Klagschrift.

Folgender

Sachverhalt

wird als bescheinigt angenommen:

Die erstbeklagte Partei (in der Folge kurz genannt: die Erstbeklagte) ist eine zu Co.No. 4409 Belize/Central America protokollierte Gesellschaft mit Sitz in K... C..., 29 P... Street, RAMSEY, Isle of Man 1 M81 JA, Großbritannien, deren Geschäftszweck u.a. das gewerbliche Anbieten von Telekommunikationsleistungen ist, insbesondere die Bereitstellung

von Speicherplatz auf eigenen oder fremden Servern (Providertätigkeiten), die Einstellung von Websites in das World Wide Web (WWW), die Beschaffung und Registrierung von Kunden gewünschten Internet-Domains und E-Mail-Adressen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Hardware- und Softwarebereich. Der Zweitbeklagte ist der Geschäftsführer der Erstbeklagten und deren alleiniger Gesellschafter (Beilagen ./B, ./C, ./E und ./F).

Zumindest seit 22.7.1997 hat die Erstbeklagte die Domain „mistelbach.at“ registriert. Als administrativer Kontakt scheint der Zweitbeklagte auf (BW 281-RIPE). Die Erstbeklagte bietet Internetdienstleistungen an, insbesondere unterhält sie verschiedene sog. Webplattformen bzw. Portalseiten im WWW. So gelangt man durch die Adresse <http://www.mistelbach.at> zu der von den beklagten Parteien betriebenen Website www.urlaub.at, wobei es sich nach eigenen Angaben der beklagten Parteien um ein "Medium für den österreichischen Fremdenverkehr" handelt. Es handelt sich um ein gewerbliches Angebot aus der Tourismusbranche, insbesondere zum Buchen von Hotels, Aktivurlauben, Urlaub am Bauernhof oder Schmankerln. Dadurch entsteht der Eindruck, die beklagten Parteien würden von der klägerischen Gemeinde in irgendeiner Weise autorisiert sein, die touristische Vermarktung von Mistelbach übernommen zu haben. Dies ist jedoch unrichtig, da die Klägerin den beklagten Parteien keinen wie immer gearteten Auftrag oder eine Erlaubnis oder (stillschweigende) Zustimmung dazu erteilt hat, den Namen Mistelbach im Internet oder sonst wie zu verwenden.

Die Erstbeklagte als Inhaberin und der Zweitbeklagte als admin-c (administrativer Kontakt) haben für sich ca. 400 Internet-Domains unter der Toplevel-Domain "at" registrieren lassen, darunter eine Vielzahl von Gemeindennamen wie beispielsweise Anif, Bad-Ischl, Baden, Bischofshofen, Bruck, Brunn, Döbling, Ebensee, Eisenerz, Eisenstadt, Floridsdorf, Fünfhaus, Galsbach, Golling, Gumpoldskirchen, Gunskirchen, Haag, Haid, Hallein, Hernals, Hietzing, Hof, Hollabrunn, Horn, Ischl, Josefstadt, , Korneuburg, Kuchl, Lambach, Landeck, Leibnitz, Leopoldsdorf, Lienz, Margareten, Maria Hilf, Meidling, Melk, Mondsee, Neudorf, Ottakring, Perchtoldsdorf, Penzing, Raabs, Rudolfsheim-Fünfhaus, Scharnstein, Scheibbs, Schwechat, Seewalchen, Simmering, St.Johann, Stockerau, St.Pöten, Telfs, traiskirchen, Währing, Wattens, Wiesen, Wiener Neudorf, Windischgarsten, Bad Blumau, Bad Kleinkirchheim, Spital, St.Veit, Völkamarkt, Güssing, Oberwart, Pinkafeld, Arnoldstein, Moosburg, Gurk, Feldkirchen, Kapfenberg, Bad Hall, Bad Hofgastein, Hofgastein (Beilagen ./B, ./D, ./E und ./F).

Der Zweitbeklagte hat über E-Mail der Klägerin mitgeteilt, dass er mit seiner Firma unter der Adresse mistelbach.at in Regional-Internetmedium mit Verknüpfung mit anderen Regionalplattformen plant. Außerdem teilte er mit, dass, sobald das erste OGH-Urteil in Bezug auf Gemeindennamen in Österreich erfochten werden würde, der Zweitbeklagte wisse, ob die Beklagten zusätzliche finanzielle Mittel investieren können. Zugleich forderte er die Klägerin auf, den Beklagten ein "einmaliges Abfindungsangebot" für die Überlassung der Domain "mistelbach.at" zu unterbreiten. Dem von der Klägerin daraufhin mit E-Mail vom 14.6.2000 unterbreiteten "Abfindungsbetrag" von S 10.000,-- traten die Beklagten nicht näher, sondern forderten ihrerseits mindestens die Abdeckung der "Eigenkosten in Höhe von ATS 25.000,--" (E-Mail vom 14.6.2000). Außerdem haben die Beklagten angeboten, die Domain "mistelbach.at" auf einem von der Klägerin zu bestimmenden Speicherplatz zeigen zu lassen, wofür von der Klägerin S 1.000,-- pro- Jahr verlangt wurde. Das Eigentum an der Domain wollten die Beklagten damit jedoch nicht aufgeben.

Die Klägerin hat diese Angebote der Beklagten abgelehnt (Beilage ./H).

Die Klagevertreter haben die Beklagten mit Schreiben vom 30.8.2000 aufgefordert, der Klägerin die strittige Domain zu übertragen. Der Zweitbeklagte hat jedoch mit E-Mail vom 26.10.2000 seine Ablöseforderung von S 25.000,-- wiederholt (Beilagen ./D und ./M).

Durch die Registrierung ist der Klägerin das Auftreten im Internet unter ihrem Namen in der Toplevel-Domain ".at" verwehrt, weil die Registrierung dieser Domain durch die Beklagten zeitlich früher erfolgte und ein Domain-Name in völlig identer Form von einer Provider nur einmal vergeben wird (§ 269 ZPO).

Der Zweitbeklagte ließ den Domain-Namen „mistelbach.at“ zu dem Zweck für die Erstbeklagte registrieren, um für die Klägerin ein Registrierungshindernis zu errichten und sich die Übertragung des Domain-Namens von der Klägerin finanziell abgelden zu lassen.

Der als bescheinigt angenommene Sachverhalt gründet sich, sofern er nicht ohnedies als gerichtsnotorisch anzusehen ist, auf die von der Klägerin vorgelegten Urkunden. Bei lebensnaher Betrachtung können auf Grund dieser Tatsachen keine anderen als finanzielle Motive als Grund für eine Registrierung von ca. 400 Internet-Domains unter der Toplevel-Domain „.at“ gesehen werden, zumal allein die Jahresgebühren (Registrierungsgebühr von einmal S 1.200,-- und Verlängerungsgebühr von mindestens S 500,-- pro Jahr) nur einen Profit bringenden Handel mit diesen Domains als sinnvoll erscheinen lassen.

Zur

rechtlichen Beurteilung:

Die Beklagten gebrauchen im Sinn des § 43 ABGB den Namen der klagenden Partei als Domain-Bezeichnung ohne selbst über ein entsprechendes Namensrecht oder über die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der klagenden Partei zu verfügen. Dies ist als Anmaßung eines fremden Namens zu qualifizieren. Dabei kommt es – im Gegensatz zum Tatbestand des Domain-Grabbing – nicht auf einen geschäftlichen Gebrauch an. § 43 ABGB bietet dem Namensinhaber auch dann Schutz, wenn eine gleichlautende Domain-Bezeichnung zu privaten Zwecken registriert wird. Abgesehen davon, dass im gegenständlichen Fall keine private Nutzung durch die Beklagten vorliegt, wird mit der Vielzahl der registrierten Domains offensichtlich der Zweck verfolgt, daraus Kapital zu schlagen, indem sie die Domain-Namen an die wirklich Berechtigten anbieten und dafür „Lösegeld“ verlangen. Bereits die Registrierung stellt eine unbefugte Verwendung dar, weil die Registrierung durch den Namensinhaber, die klagende Partei, auf Grund der Einmaligkeit der im Internet vergebenen Adressen blockiert wird.

Das schützenswerte Interesse der klagenden Partei ergibt sich schon aus deren Namen, sodass ihr jedenfalls ein berechtigter Anspruch auf die Domain "mistelbach.at" zukommt (vgl. OGH 13.7.1999, 4 Ob 140/99, MR 1999, 237; 21.12.1999, 4 Ob 321/99h, MR 2000, 8). Der Tatbestand des Bestreitens des Namensrechtes liegt vor, wenn jemand in Kenntnis des rechtmäßigen Namens durch sein Verhalten das Recht eines anderen zur Führung eines bestimmten Namens leugnet (Schönberger/Hauer, *ecolex* 1997, 947).

Allein dadurch, dass der Zweitbeklagte die Domain "mistelbach.at" ohne ersichtliches Eigeninteresse für die Erstbeklagte reservieren ließ, ist von einer Bestreitung des Namensrechtes der Klägerin durch die Beklagten auszugehen.

Die Beeinträchtigung des Namensrechtes der Klägerin wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Klägerin die Möglichkeit hat, einen Domain-Namen in der Toplevel-Domain ".at" mit einem Zusatz auszuwählen (vgl. die bundesdeutsche Rsp. LG Frankfurt/Main, 3.3.1997, NJW-CoR 1997, 303).

Der Unterlassungsanspruch gemäß § 1 UWG erfordert die Vornahme von Handlungen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen. Das für die Anwendung des § 1 UWG erforderliche Handeln im geschäftlichen Verkehr liegt bereits durch die bloße Registrierung der Domain „mistelbach.at“ durch die Beklagten vor, weil bei der Registrierung von Domain-Namen die private Sphäre verlassen wird, wenn bekannte Namen von vornherein in Erwerbsabsicht als Domain-Namen registriert

werden, um sie dann den Betroffenen zum Kauf anzubieten (OGH 27.4.1999, 4 Ob 105/99s). In diesem Fall entsteht schon mit der Reservierung allein ein Wettbewerbsverhältnis. Weil ein solches "Domain-Grabbing", d.h. die gezielte Registrierung eines Domain-Namens ausschließlich zu dem Zweck, die Betroffene zur Zahlung eines "Lösegeldes" für die Herausgabe des Domain-Namens zu bewegen (aaO) hinsichtlich der Registrierung des Domain-Namens „mistelbach.at“ durch den Zweitbeklagten für die Erstbeklagte erfolgte, ist von einer sittenwidrigen Behinderung des berechtigten Namensträgers, d.h. der Klägerin, und somit von einem Verstoß gegen § 1 UWG auszugehen.

Aus diesen Gründen war die beantragte einstweilige Verfügung gemäß den §§ 1, 24 UWG spruchgemäß zu erlassen.

